

# Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 30. April 2026, um ca. 18:15 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

## II. Öffentliche Sitzung

<b>1. Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach; Bestimmung der Vorzugstrasse</b>
--

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband StUB die Planung der Stadt-Umland-Bahn im Bereich Herzo Base auf Basis der Variante 2b fortzuführen und diese, vorbehaltlich der noch ausstehenden Umweltuntersuchungen, zum Teil der Vorzugstrasse zu machen.

Der Stadtrat hält außerdem fest, dass die Variante 4 aus städtebaulichen Erwägungen nicht umgesetzt werden soll.

### **Abstimmungsergebnis:**

### **Erläuterungen:**

Die grundsätzliche Entscheidung, das Gelände der adidas AG von Süden her mit der Stadt-Umland-Bahn zu erschließen, wirft die Frage auf, wie und wo die Streckenführung westlich der Haltestelle Herzo Base fortgesetzt und zur bislang geplanten Linie zurückgeführt wird.

Der ZV StUB hat daraufhin zunächst die theoretisch möglichen Linienführungen identifiziert, die sich für die Betrachtung im Planfeststellungsverfahren aufdrängen und zu welchen jeweils eine qualifizierte Aussage in den Genehmigungsunterlagen enthalten sein sollte.

Neben der bereits früher thematisierten und nun mit dem neuen Ansatz zu vergleichenden Nordumfahrung des adidas-Geländes (im Folgenden Variante 1), sind dabei folgende Korridore identifiziert und von Nord nach Süd durchnummeriert worden:

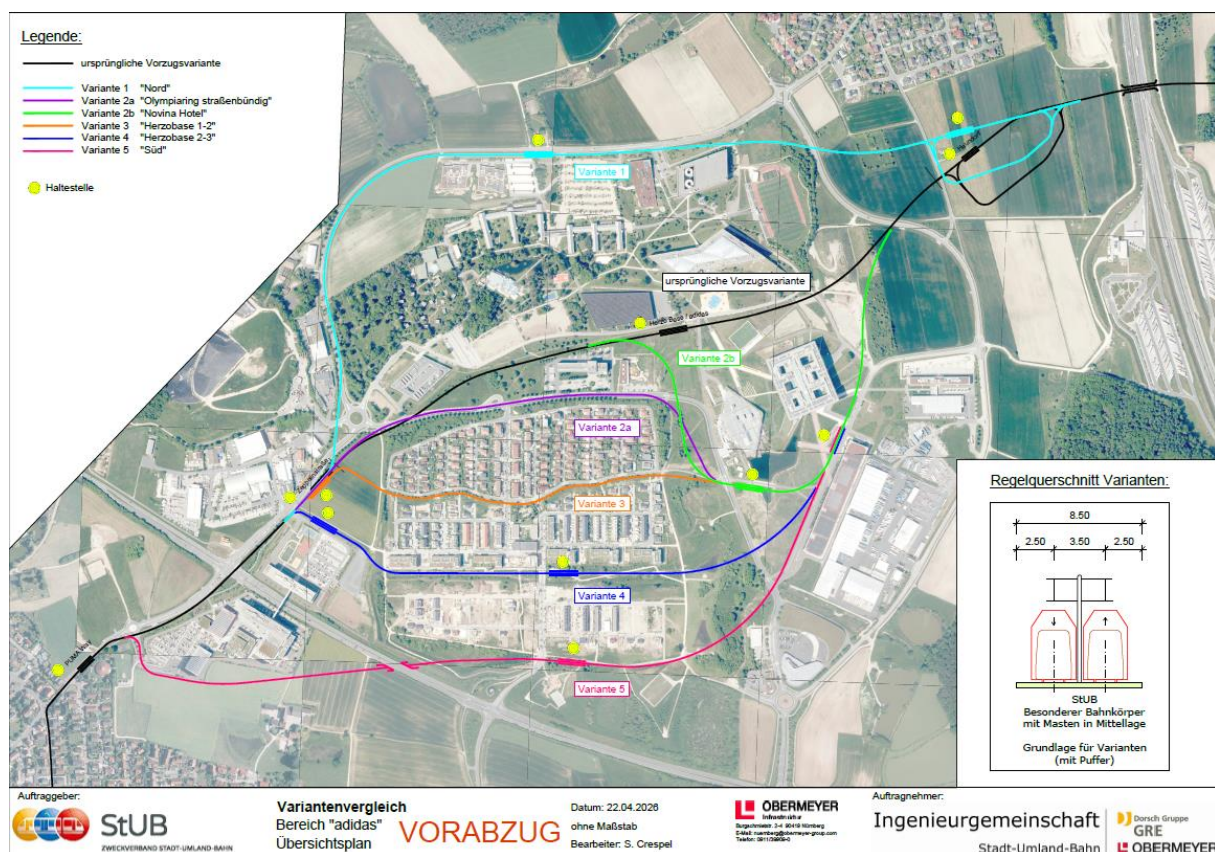
- Variante 2: Zwischen adidas und Herzo Base-Abschnitt I
- Variante 3: Zwischen Herzo Base-Abschnitt I und II
- Variante 4: Zwischen Herzo Base-Abschnitt II und III
- Variante 5: Zwischen Herzo Base-Abschnitt III und dem Hans-Ort-Ring, nach Querung des Hans-Ort-Rings südlich an den Gebäuden der PUMA SE vorbei geführt bis an die Straße Zum Flughafen.

Bereits bei der Ausarbeitung der Varianten zeigte sich, dass bei der von adidas vorgeschlagenen Führung entlang des Olympiarings der vorhandene Querschnitt zwischen Schallschutzwall der Herzo Base und den nördlich des Olympiarings gelegenen Grundstücken von Supermarkt, Hotel und Kindergarten nicht für einen besonderen Bahnkörper ausreicht. Ein straßenbündiger Bahnkörper ist aber nach den Anforderungen der BOStrab (§15 Abs. 6) zu vermeiden, wenn es örtlich anders möglich ist und das Abwägungssystem des ZV StUB bewertet entsprechend auch

die Nachteile des straßenbündigen Bahnkörpers (höhere Störanfälligkeit, größere Fahrzeitzuschläge).

Da sich nördlich der Gebäudereihe Supermarkt / Hotel / Kindergarten der für die ursprüngliche Planung frei gehaltene Trassenkorridor befindet, hat der ZV StUB als Reaktion hierauf eine Untervariante entwickelt, welche diese Konflikte umschifft und aus der Haltestelle Herzo Base in den Bereich nördlich des Kindergartens führt und dort wieder auf die ursprüngliche Trassenführung einschwenkt.

Die Variante 2 erhält damit die Untervarianten 2a (straßenbündig auf dem Olympiaring) und 2b (nördlich Supermarkt / Hotel / Kindergarten), welche jeweils als eigenständige Varianten betrachtet wurden. (Hinweis: Die Buchstaben wurden nach der zeitlichen Entwicklung der Untervarianten vergeben und sind daher abweichend von der Reihenfolge der mit Zahlen benannten Varianten von Süd nach Nord bezeichnet.)



Analog dem Vorgehen im Raumordnungsverfahren hat der ZV StUB daraufhin eine Bewertung der Stufe 1 in Anlehnung an das Formalisierte Abwägungs- und Rangordnungsverfahren durchgeführt (s. Anlage).

Dabei diente die von adidas vorgeschlagene Variante 2a als Vergleichsmaßstab. Die Varianten 1, 3 und 5 erreichten Punktwerte kleiner -0,5 und werden daher analog dem Raumordnungsverfahren als nicht aussichtsreich eingestuft.

Neben der in der Anlage gezeigten numerischen Bewertung der FAR-Stufe 1 zeigen auch Plausibilitätsüberlegungen, dass das Ausscheiden dieser Varianten der richtige Weg ist:

Variante 1 umfährt die adidas World of Sports im Norden. Damit wäre auch die für das adidas-Gelände erforderliche Haltestelle im Norden des Geländes und damit weit entfernt vom Hauptgebäude Arena, wo insbesondere auch der Geländezugang für die unternehmensfremden Besucher konzentriert werden soll. Außerdem würde eine Haltestelle im Norden, anders als bei allen anderen Varianten, keinerlei Funktion für die Siedlung Herzo Base erfüllen. Die Anbindung der Siedlung an die Stadt-Umland-Bahn würde damit deutlich verschlechtert, insbesondere in Fahrtrichtung Erlangen / Nürnberg. Bei Verwendung statischer Erschließungsradien rund um die Haltestelle wären erhebliche Teile der Herzo Base nicht mehr im Erschließungsbereich der verbleibenden StUB-Haltestellen. Rund um den Kreisverkehr Zum Flughafen / Olympiarings würde durch die erforderliche Kreuzung mehrerer Straßen außerdem die Verkehrsabwicklung erheblich verkompliziert. Die Variante 1 ist dadurch nicht aussichtsreich.

Variante 3 wäre nur unter Inkaufnahme einer sehr kurvenreichen Trassenführung entlang des Abstandskorridors zwischen Herzo Base I und II möglich, ähnlich dem Verlauf von Moskaustraße bzw. Amsterdamstraße. Auch der zentrale Spielplatz der Herzo Base würde beeinträchtigt. Es ist auch kein weiterer durchgreifender Vorteil gegenüber den anderen Varianten erkennbar. Die Variante 3 ist dadurch ebenfalls nicht aussichtsreich.

Variante 5 wurde mit dem Gedanken entwickelt, eine möglichst schnelle Trassenführung bis in den Bereich PUMA Way zu entwickeln. Daher nimmt diese Variante Kurs auf die südöstliche Ecke des Abschnitts III der Herzo Base und führt von dort in einer möglichst geraden Linie auf die Straße Zum Flughafen zu, unter Unterquerung des Hans-Ort-Rings. Damit ist die Haltestelle Zeppelinstraße ebenfalls nicht Teil dieser Linienführung. Dadurch wären die Unternehmen im Bereich des Gewerbegebiets rund um die Straße Zum Flughafen, nördlich des Hans-Ort-Rings, nicht mehr an die StUB angeschlossen. Bei den vom Verbandsausschuss beschlossenen Projektzielen wird die Zentrale der PUMA SE explizit erwähnt („Erschließung der Unternehmenszentralen der Herzogenauracher Großkonzerne Schaeffler, PUMA und adidas“), welche dann entgegen aller bisherigen Planungen nur noch randständig im Süden erschlossen würde. Somit wird das entsprechende Projektziel bei Variante 5 erkennbar schlechter erreicht. Die Variante 5 ist im Ergebnis ebenfalls als nicht aussichtsreich zu klassifizieren.

In der FAR-Stufe 2 wären damit die Varianten 2a, 2b und 4 weiter zu betrachten.

Die Variante 2a entspricht dem von adidas aufgebrachten Vorschlag und dient daher bislang als Vergleichsbasis für die anderen Varianten.

Nachdem eine Führung entlang des Olympiarings in einem besonderen Bahnkörper einen erweiterten Querschnitt des Straßenraums erforderlich gemacht hätte, der nur unter Eingriffen in den Schallschutzwall im Süden der Straße oder den Baumbestand und die zum Teil im Privatbesitz befindlichen Grundstücke im Norden der Straße möglich gewesen wäre, wurde für die Variante 2a ein straßenbündiger Bahnkörper untersucht.

Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen hält in § 15 Abs. 6 jedoch fest „Strecken sollen unabhängige oder besondere Bahnkörper haben“ (im Gegensatz zu straßenbündigen Bahnkörpern, vgl. die Unterscheidung des Bahnkörpers in straßenbündige,

besondere und unabhängige Bahnkörper in § 16 Abs. 4). Da die Variante 2b explizit als besonderer Bahnkörper im Korridor der Variante 2 entwickelt wurde, würde eine straßenbündig geführte Variante 2a dieser Soll-Vorschrift widersprechen.

Entsprechend dem Charakter des straßenbündigen Bahnkörpers treten bei dieser Variante 2a einige spezifische Nachteile auf, die bei den anderen Varianten nicht gegeben sind:

- Der Bahnkörper muss in den Straßenverkehr signalgeregelt ein- und ausgefädelt werden.
- eine höhere Anfälligkeit für Verspätungen durch die Abhängigkeit vom Straßenverkehr
- Höheres Unfallrisiko
- Beachtung der Ein- und Ausfahrten von Kita, Hotel und Supermarkt, sowie der Kreuzung mit der Münchener Straße

Die Variante 2b wurde wesentlich zur Umgehung der in der Variante 2a auftretenden Konflikte entwickelt:

- Schaffung eines vom Straßenverkehr unabhängigen Bahnkörpers ohne Eingriff in Schallschutzwall oder Baumbestand entlang des Olympiarings
- Vermeidung von Schallimmissionen im Wohnbereich bei gleichbleibender Erschließungsqualität (Haltestellenlage) durch größeren Abstand zwischen Strecke und Siedlung
- Weniger Konflikte mit Zufahrten (keine in dem Bereich, wo sich Variante 2b von 2a unterscheidet)

Die Variante 2b nutzt den ungenutzten Raum zwischen Kita und Werkzaun der adidas AG und erreicht dann den für die Stadt-Umland-Bahn ohnehin frei gehaltenen Korridor nördlich von Kita, Hotel und Supermarkt. Die gewählten Radien sorgen dafür, dass gegenüber einer straßenbündig geführten Variante 2a eine vergleichbare, in den benutzten Excel-Tabellen sogar leicht kürzere Fahrzeit erzielt werden kann.

Im Vergleich zwischen den Varianten 2a und 2b stehen dem gegenüber auch Nachteile der Variante 2b, die in dieser Abwägung in Summe als nachrangig gesehen werden und daher in Kauf genommen werden sollen:

- Insgesamt drei Querungen der Trasse mit dem Olympiarings, die vsl. jeweils durch Bahnübergangsanlagen mit Schranken zu sichern sind. (Bei Variante 2a ein Bahnübergang und zwei signalgeregelt Ein- und Ausfädelstellen.)
- Eine geringfügig größere Streckenlänge, die zwar tendenziell zu etwas höheren laufenden Kosten führt, aber andererseits auch die Nachteile und Kosten des straßenbündigen Bahnkörpers der Variante 2a vermeidet.
- Auch wenn die eigentliche Trassenlinie das Gelände der Kita nicht berührt, ist eine Anpassung des Eckbereichs des Grundstücks wahrscheinlich zur Errichtung der Nebenanlagen erforderlich. Dieser Eingriff liegt im Bereich weniger Quadratmeter und kann im weiteren Verlauf Richtung Süden wieder ausgeglichen werden.
- In ähnlicher Weise ist der Bolzplatz neben der Kita anzupassen.

Die Variante 4 nutzt den geradlinig geschnittenen Abstandsraum zwischen den Herzo Base-Abschnitten II und III und gelangt nördlich des Parkplatzes der PUMA SE zur Straße Am Flughafen. Die Haltestelle Zeppelinstraße müsste in dieser Variante um 90° gedreht nördlich des PUMA-

Parkplatzes errichtet werden. Zudem sieht die Variante 4 eine zusätzliche, zentrale Haltestelle in der Herzo Base vor, da es absurd wäre, eine Siedlung so zentral zu durchfahren und trotzdem nur am Rand zu halten.

Der Korridor zwischen den beiden Bauabschnitten der Herzo Base ist im Rahmen der Bauleitplanung bewusst mit einem Fließgewässer, einem längs verlaufenden Weg, entsprechender Bepflanzung und anderen Gestaltungselementen als parkartige Naherholungsfläche und gliedernder Grünzug gestaltet worden. Ein Eingriff in diese gestaltete Fläche erscheint nicht zweckmäßig und ist angesichts vorhandener anderer Varianten nicht geboten. Die Naherholungsfunktion dieses Korridors wäre dann stark beeinträchtigt.

Die Einbindung in das Wohngebiet würde bei dieser Variante, ähnlich wie bei Variante 3 zu den höchsten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen führen, außerdem würden zahlreiche Wegekrenzungen entstehen.

Da die Herzo Base mit einer östlich und einer westlich gelegenen Haltestelle auch in den anderen Varianten gut an die Stadt-Umland-Bahn angebunden ist, wäre auch die Erschließungswirkung einer zusätzlichen Haltestelle keine grundlegende, sondern nur eine punktuelle Verbesserung, die in einem grundsätzlich erschlossenen Gebiet zu teilweise kürzeren Wegen führen würde.

Obwohl die Variante 4 nach der Variante 3 die zweitkürzeste ist, ist sie nicht nur wegen der zusätzlichen Haltestelle, sondern auch wegen der im Siedlungsbereich geringeren angenommenen Geschwindigkeit nicht schneller als die Varianten 2a und 2b.

In der Bewertung der Stufe 1 erhält die Variante 4 zwar als einzige Variante einen positiven Punktwert, mit +0,5 liegt er jedoch in einem Bereich, der den Beteiligten einen Entscheidungsspielraum lässt. Ohnehin ist das Ziel der Stufe 1 primär die nicht-weiterverfolgenswerten Varianten zu identifizieren und auszuschneiden, während die Planfeststellungsbehörde für die Untersuchung der im Verfahren tiefgreifender zu behandelnden Varianten eine verbal-argumentative Abwägung wünscht.

In der Gesamtabwägung sollte die Variante 4 daher nicht weiterverfolgt werden. Da hierbei insbesondere die angeführten städtebaulichen Gründe ins Gewicht fallen, ist es wichtig, dass die Stadt Herzogenaurach diese Gründe aufzeigt und benennt.

Gemäß dem Ergebnis der Stufe 1 des Bewertungsverfahrens müsste der Zweckverband nun eine Stufe-2-Bewertung für die Varianten 2a, 2b und 4 erarbeiten. Mit den hier ausgesprochenen Einwänden bezüglich der Variante 4 sollte diese im Rahmen der weiteren Abwägung qualitativ ausgeschieden werden.

Da die Variante 2b entwickelt wurde, um den Konflikten entlang der Variante 2a zu entgegenen, und der 2b zugleich, soweit aktuell erkennbar, keine gravierenden Nachteile gegenüberstehen, empfiehlt der Stadtrat bereits jetzt dem Zweckverband, mit der Variante 2b weiterzuarbeiten und versichert dem Zweckverband seine Unterstützung hierbei.

Da aktuell für die bislang noch nicht kartierten Bereiche die Erhebung der Umweltdaten läuft, stehen alle derzeitigen Empfehlungen notwendigerweise unter dem Vorbehalt, dass aus der Umweltuntersuchung keine gegenteiligen Erkenntnisse folgen.

<b>2. Aufhebung der Richtlinie der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinie der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach“ vom 2. März 2023 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Für bereits bewilligte Darlehen bleiben die jeweils geschlossenen Darlehensverträge unberührt; diese werden vertragsgemäß weiter abgewickelt.

**Abstimmungsergebnis:****Erläuterungen:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2026 dem Stadtrat die Aufhebung der „Richtlinie der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach“ empfohlen.

**1. Veränderte Förderlandschaft auf Bundes- und Landesebene**

Seit Inkrafttreten der städtischen Richtlinie im Jahr 2008, zuletzt neu gefasst am 2. März 2023, hat sich die Förderlandschaft im Bereich des Wohnungsbaus auf Bundes- und Landesebene erheblich weiterentwickelt und ausgeweitet.

Insbesondere bestehen seit 2023 wieder zielgerichtete Förderprogramme, unter anderem:

- die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG),
- Programme für klimafreundlichen Neubau sowie
- spezielle Förderprogramme für Familien mit Kindern,

die über die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie ergänzend über Programme des Freistaats Bayern, insbesondere auf Grundlage des Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz, abgewickelt werden.

Diese Programme bieten gegenüber der bisherigen städtischen Förderung:

- deutlich höhere Fördervolumina,
- differenzierte Zuschuss- und Kreditkombinationen,
- sowie eine systematische Ausrichtung an energie- und klimapolitischen Zielsetzungen.

Die ursprüngliche Zielsetzung der städtischen Richtlinie, eine Förderungslücke zu schließen, besteht daher in dieser Form nicht mehr.

## **2. Nachrangigkeit und Subsidiarität kommunaler Förderinstrumente**

Die kommunale Wohnraumförderung ist grundsätzlich als ergänzendes Instrument zu staatlichen Förderprogrammen ausgestaltet.

Vor dem Hintergrund der inzwischen deutlich erweiterten und finanziell attraktiveren Fördermöglichkeiten von Bund und Freistaat Bayern ist eine eigenständige kommunale Darlehensförderung nicht mehr erforderlich, um die angestrebten wohnungspolitischen Ziele zu erreichen.

Eine Fortführung der städtischen Richtlinie würde daher zu Doppelstrukturen führen, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Steuerungseffekt zu entfalten.

## **3. Haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt**

Die Haushaltslage der Stadt Herzogenaurach hat sich in den vergangenen Jahren deutlich angespannt. Vor diesem Hintergrund wurden bereits seit dem Haushaltsjahr 2024 keine Haushaltsmittel mehr für die Gewährung von Wohnungsbauförderdarlehen bereitgestellt.

Eine Aufhebung der Richtlinie trägt daher zur Haushaltskonsolidierung bei und vermeidet die Vorhaltung eines faktisch nicht mehr umsetzbaren Förderinstruments.

## **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung wurde zudem deutlich, dass kommunale Darlehensprogramme einer vertieften rechtlichen Bewertung unterliegen, insbesondere im Hinblick auf:

- die Abgrenzung zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (Art. 56 Abs. 1 GO),
- die Einordnung in das System der Wohnraumförderung nach dem BayWoFG sowie
- die Abgrenzung zur privaten Kreditwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, das bestehende Förderinstrument nicht fortzuführen, sondern sich auf rechtlich eindeutig zuordenbare und etablierte Förderstrukturen auf Bundes- und Landesebene zu stützen. In der Anlage ist der Schriftverkehr mit der Rechtsaufsichtsbehörde beigelegt.

## **5. Bestandsschutz**

Für bereits bewilligte Förderfälle bleibt die vertragliche Grundlage unberührt. Die bestehenden Darlehensverhältnisse werden ordnungsgemäß weitergeführt und abgewickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die ursprünglichen Zielsetzungen der Richtlinie heute durch vorrangige Förderprogramme von Bund und Freistaat Bayern erreicht werden können und eine eigenständige kommunale Darlehensförderung weder erforderlich noch haushaltswirtschaftlich vertretbar ist.

Aus den genannten Gründen ist die Aufhebung der Richtlinie angezeigt.

<b>3. Jahresabschluss 2024 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stellt gemäß Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Stadt Herzogenaurach zum 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 444.445.694,53 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.506.292,33 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 8.111.018,60 EUR und die Vermögensrechnung der Stadtentwässerung Herzogenaurach zum 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 78.160.077,58 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 843.635,84 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 434.382,09 EUR fest.

Die nachstehenden 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2024), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2024) im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen Stadt Herzogenaurach:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2024)
7. Anhang
8. Anlagenübersicht
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
13. Beteiligungsübersicht
14. Übersicht über die Budgetabschlüsse 2024

Anlagen Stadtentwässerung Herzogenaurach:

15. Rechenschaftsbericht
16. Ergebnisrechnung
17. Finanzrechnung
18. Teilergebnisrechnungen

19. Teilfinanzrechnungen
20. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2024)
21. Anhang
22. Anlagenübersicht
23. Forderungsübersicht
24. Eigenkapitalübersicht
25. Verbindlichkeitenübersicht
26. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

**Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Nähere Einzelheiten können den 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2024), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2024) entnommen werden.

<b>4. Entlastung der Verwaltung für den Jahresabschluss 2024 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

Die Entlastung für den Jahresabschluss 2024 der Stadt Herzogenaurach inkl. der Stadtentwässerung Herzogenaurach wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Die Entlastung kann erteilt werden, da die durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Unstimmigkeiten geklärt wurden und der Jahresabschluss 2024 damit ohne Beanstandungen durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft wurde.

Ggf. erfolgen weitere Erläuterungen durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung.

<b>5. Ergebnisverwendungsbuchung 2024 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresfehlbetrag der Stadt Herzogenaurach in Höhe von 11.506.292,33 EUR soll durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage (Konto 203100) ausgeglichen werden.

Der Jahresüberschuss der Stadtentwässerung Herzogenaurach in Höhe von 843.635,84 EUR wird für drei Jahre als Ergebnisvorträge (Konten 204 130, 204 120 und 204 110) bilanziert und anschließend der Ergebnismrücklage (Konto 203100) zugeführt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

#### **Erläuterungen:**

Jahresüberschüsse sind gem. § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnismrücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen gem. § 24 Abs. 3 KommHV-Doppik durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 beträgt die Ergebnismrücklage (Konto 203100) der Stadt Herzogenaurach rd. 170,07 Mio. EUR und weitere rd. 46,21 Mio. EUR sind im Ergebnisvortrag (Jahresüberschüsse der Jahre 2021 bis einschl. 2023) bilanziert.

### **6. Jahresabschluss 2024 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stellt gemäß Art. 20 BayStG i.V.m. Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung zum 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzvolumen in Höhe 3.501.773,55 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 128.071,31 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 221.359,54 EUR fest.

Der Rechenschaftsbericht, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnung, der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Eigenkapitalübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

#### Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung
7. Anhang
8. Anlagenübersichten
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Nähere Einzelheiten können den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024), Anhang, Anlagenübersichten, Forderungsübersicht, Eigenkapitalübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und Rechenschaftsbericht) entnommen werden.

<b>7. Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

Die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 BayGemO für das Haushaltsjahr 2024 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:****Erläuterungen:**

Die Entlastung kann erteilt werden, da durch den Rechnungsprüfungsausschuss keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden und der Jahresabschluss 2024 damit ohne Beanstandungen durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft wurde.

Ggf. erfolgen weitere Erläuterungen durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung.

<b>8. Ergebnisverwendungsbuchung 2024 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung</b>
---

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresüberschuss der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung in Höhe von 128.071,31 EUR wird gem. § 24 KommHV-Doppik wie folgt verwendet:

Verzinsung Grundstockvermögen 2024	25.108,60 EUR
Ergebnisrücklage:	102.962,71 EUR
<i>darin enthalten:</i>	
<i>Instandhaltungsrücklage für Grundstockvermögen</i>	<i>10.296,27 EUR</i>
<i>Zuführung Investitionsrücklage für Grundstockvermögen</i>	<i>92.666,44 EUR</i>
Summe	128.071,31 EUR

**Abstimmungsergebnis:****Erläuterungen:**

Die Jahresüberschüsse sind gem. § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Da das Grundstockvermögen der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung gem. Art. 6 Abs. 2 BayStG unvermindert im Wert erhalten werden muss, ist dieses inflationsbedingt mit 2% p.a. zu verzinsen. Für das Haushaltsjahr 2024 sind der Allgemeinen Rücklage (Bilanzposition des Grundstockvermögens – Konto 201300 „Aufstockung“) 25.108,60 EUR zuzuführen.

Der darüber hinaus noch verbleibende Jahresüberschuss (102.962,71 EUR) wird der Ergebnisrücklage (Konto 203100 „Ergebnisrücklage“) zugeführt. Dieser Betrag wird mit Hilfe einer Mittelverwendungsrechnung nochmals unterteilt in die Instandhaltungsrücklage für das Grundstockvermögen (10%) sowie der Investitionsrücklage (90%) (vgl. Seite 12 Bilanzanhang – 5. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen – PASSIVA – A. Eigenkapital – V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

<b>9. Jahresabschluss 2025 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach</b>
--

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Stadt Herzogenaurach zum 31. Dezember 2025 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 447.687.340,44 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.655.721,31 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 5.351.052,61 EUR und die Vermögensrechnung der Stadtentwässerung Herzogenaurach zum 31. Dezember 2025 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 78.202.286,67 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 362.593,79 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 465.601,31 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2025 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Die nachstehenden 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2025), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2025) im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen Stadt Herzogenaurach:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2025)
7. Anhang
8. Anlagenübersicht
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht

11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
13. Beteiligungsübersicht
14. Übersicht über die Budgetabschlüsse 2025

Anlagen Stadtentwässerung Herzogenaurach:

15. Rechenschaftsbericht
16. Ergebnisrechnung
17. Finanzrechnung
18. Teilergebnisrechnungen
19. Teilfinanzrechnungen
20. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2025)
21. Anhang
22. Anlagenübersicht
23. Forderungsübersicht
24. Eigenkapitalübersicht
25. Verbindlichkeitenübersicht
26. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

#### **Abstimmungsergebnis:**

#### **Erläuterungen:**

Nähere Einzelheiten können den 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2025), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2025) entnommen werden.

<b>10. Jahresabschluss 2025 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung</b>
---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 20 BayStG i.V.m. Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung zum 31. Dezember 2025 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 3.645.343,43 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 158.490,43 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 183.828,49 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2025 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnung, der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Eigenkapitalübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung
7. Anhang
8. Anlagenübersichten
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

**Abstimmungsergebnis:**

**Erläuterungen:**

Nähere Einzelheiten können den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31. Dezember 2025), Anhang, Anlagenübersichten, Forderungsübersicht, Eigenkapitalübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und Rechenschaftsbericht) entnommen werden.

Herzogenaurach, 23. April 2026

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister